

Satzung des „Reit- und Fahrverein Hexbachtal e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Reit- und Fahrverein Hexbachtal e.V.“ und hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. VR920 eingetragen. Ebenso gehört er dem Kreisverband der Pferdesportvereine Mülheim an der Ruhr / Oberhausen e.V. an.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrspportes und aller weiteren Themen, die sich mit dem Pferd befassen.

Seine besonderen Ziele sind:

- a) Ausbildung der Mitglieder und aller interessierten Personen im Bereich Reiten und Fahren, sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.
- b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen und anderen reiterlichen Veranstaltungen.
- c) Er widmet sich den Belangen der Erholung mit den Pferden in der freien Natur.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

zu a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke beteiligen.

zu b) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

zu c) Zu Ehrenmitgliedern können, um die Förderung des Vereins verdiente Persönlichkeiten, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der/die Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung einzuhalten und die Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen.
 - b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen.
 - c) Die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.
 - d) Keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind und/oder dem Verein einen Schaden entstehen lassen.

§5a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder verpflichten sich die „ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ zu achten:

1. Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.
2. Die Haltung des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst werden.
3. Der physischen und psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.
4. Der Mensch hat jedes Pferd gleich zu achten, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport.
5. Das Wissen um die Geschichte des Pferdes, um seine Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Diese gilt es zu wahren und zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu überliefern.
6. Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung gerade für junge Menschen. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern.
7. Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Pferd.
8. Die Nutzung des Pferdes im Leistungs- sowie im allgemeinen Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse sowie nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.
9. Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.

§6

Stammmitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stammmitglied sein.
2. Bei Vereinswettkämpfen (Kreis- und Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Stammmitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in (Kassenführer/in), dem/der Jugendwart/in und dem/der Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport. Der/die Reitlehrer/in kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Der Vorstand, wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Den/die Jugendsprecher/in wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der/die Jugendwart/in und dessen Stellvertreter/in müssen volljährig sein.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Der/die Geschäfts- und Kassenführer/in erledigt den laufenden Schriftverkehr, übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung, erstattet den Geschäftsbericht und fertigt die Niederschrift der Versammlungen an.

Der/die Jugendwart/in hat die Jugend des Vereins zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn, die staatsbürgerliche Verantwortung, und die Liebe zur Natur und zum Pferd zu fördern. Die Jugendwarte der Vereine eines Kreises wählen den/die Kreisjugendwart/in und dessen Stellvertreter/in. Der/die Beauftragte für Freizeitreiten und Breitensport hält Verbindung zu den Kreisbeauftragten für Freizeitreiten und Breitensport in allen Angelegenheiten bezüglich des Reitens in der freien Natur.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/die Vorsitzende/r oder im Verhinderungsfalle von seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 8 Tage vorher.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/10 der Mitglieder vorliegen, von dem/die Vorsitzende/r einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende/n (außer bei der Wahl des/der Vorsitzende/n, hier entscheidet das Los).

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der/die Protokollführer/in wird zu Beginn der Sitzung von dem/die Versammlungsleiter/in bestimmt. Die Niederschrift ist von dem/die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes, der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Jugendlichen nehmen an den Vorstandswahlen nicht teil.
2. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabschlussrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Beiträge
4. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen
6. Ernennung von Ehrenmitglieder

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; diese bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§10 Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag, der im Höchstfall die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages umfasst.

Mit ihrer Beitragszahlung an den Verein sind die Mitglieder bei der „Sporthilfe e.V. im Landessportbund Nordrhein-Westfalen“ gegen Unfall- und Haftpflichtschäden versichert und genießen Rechtsschutz. Der Verein selbst haftet für keinerlei Unfälle oder andere Schäden.

§11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresabschlussrechnung ist den Rechnungsprüfer/innen zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden.

Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckentfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Pferdesportvereine Mülheim an der Ruhr / Oberhausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mülheim an der Ruhr, 04. Juli 2013

Vorsitzender
Hans Luge

Stellv. Vorsitzende
Elizabeth Granderath

Geschäftsführerin
Jane Granderath